



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40190 Düsseldorf

September 2016
Seite 1 von 3

**Landeselternschaft
der Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung
Büscherheider Ring 32
32361 Preußisch Oldendorf**

Aktenzeichen:
512-6.03.17.02.05-135188
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau König

Telefon 0211 5867-35
Telefax 0211 5867-49
Vera.Koenig@msw.nrw.de

Sehr geehrte Frau Krüger-Peter,

vielen Dank für Ihr Schreiben an Frau Ministerin Sylvia Löhmann, welches im Ministerium am 30.08.2016 einging. Frau Ministerin hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die derzeitigen förderschultypbezogenen Ausgestaltungen der 'Richtlinien und Beispielpläne / Richtlinien und Lehrpläne' (1979) sind zwar formal noch nicht außer Kraft getreten, bedürfen jedoch inhaltlich einer grundsätzlichen Überarbeitung. Diese war für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung in den Jahren 2002/2003 auch bereits vorgenommen worden. Die dabei vorgelegte Entwurfsfassung wurde jedoch von den administrativen Entwicklungen überholt, so dass sie nicht zum Tragen gekommen ist. Aufgrund eines Paradigmenwechsels hatte sich der Fokus in der Sonderpädagogik verändert: Anstelle des früheren Institutionsbezuges (= "Sonderschulbedürftigkeit" - Sonderschulnahmeverfahren/SAV) trat nun der Individualbezug (= "sonderpädagogischer Förderbedarf in einem oder mehreren Förderschwerpunkten an verschiedenen Lernorten (allgemeine Schule oder Förderschule)") in den Vordergrund. Dies spiegelt auch die Entwicklung auf der Verordnungsebene von der Verordnung über die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs und die Entscheidung über den schulischen Förderort (VO-SF) zur Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderbedarfs (AO-SF) wider.

Mit den o.g. Richtlinien und Lehrplänen hatte NRW bereits frühzeitig bewusst davon abgesehen, „ein aufsteigendes Curriculum, das an bestimmte Jahrgangsstufen gebunden ist, zu entwickeln“. Vielmehr sollten „die besonderen Bildungsvoraussetzungen der jeweiligen Schülergruppen (...) Grundlage für die Planungen der einzelnen Schulen und Klassen“ sein.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-32
poststelle@msw.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Dementsprechend gehen die genannten Vorgaben für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung ohne Jahrgangorientierung (oder gar -normierung) auf grundlegende Punkte, auf den Bildungsauftrag, auf pädagogische Grundsätze, fachorientierte Lehrgänge und Organisationsbedingungen sowie auf elementare Unterrichts- und Erziehungsziele ein. Diese orientieren sich für alle Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, auch jene im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung, im Grundsatz stets – soweit dies im Einzelfall möglich ist – an den Zielsetzungen und Inhalten der allgemeinen Schule.

Diese Grundsatzentscheidungen wurden in die heutige 'Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung AO-SF)' aufgenommen. Sie stellt die Grundlage sonderpädagogischer Förderung in NRW dar. Für den zieldifferenten Bildungsgang im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung gibt die AO-SF im 6. Abschnitt grundlegende Hinweise. Eine weitere Orientierung bildet die durch die KMK 1998 veröffentlichte Empfehlung zum Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung.

Fachlich ist für das zieldifferente Lernen eine generalisierende Vorgabe nicht möglich und zielführend. Eine Verzahnung zwischen den teilweise sehr unterschiedlichen individuellen Förderbedürfnissen der Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und dem Schulkonzept muss auf den Einzelfall abgestimmt passieren. Hierfür können keine pauschalen Leitfäden oder Empfehlungen gegeben werden. Zieldifferentes Lernen geht vom individuellen Lern- und Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers aus und orientiert sich an den Kompetenzbereichen und -beschreibungen in den Vorgaben der allgemeinen Schule zu den Unterrichtsfächern. Gemäß der Ausbildungsordnung für die sonderpädagogische Förderung (AO-SF) gilt für Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang des Förderschwerpunktes Geistige Entwicklung, dass sich Lehrkräfte bei der individuellen sonderpädagogischen Förderung an den Vorgaben für die Grundschule und Hauptschule orientieren sollen. Der Maßstab für die Beurteilung der Leistungen der Schülerinnen und Schüler orientiert sich allerdings nicht an den normorientierten Vorgaben der allgemeinen Schule. Er richtet sich dann vielmehr nach den individuellen Förder- und Kompetenzzielen und beschreibt dies gemäß § 40 AO-SF differenziert in Textform.

Ein Verständnis, nach dem der Maßstab für die Beurteilungen von Leistungen im zieldifferenten Lernen nicht normorientierte Vorgaben, sondern individuelle Förder- und Kompetenzziele sind, setzt sich auch auf KMK-Ebene zunehmend durch. Deshalb sind der individuelle Lernfort-

schritt unter grundsätzlicher Berücksichtigung des Fächerkanons der allgemeinen Schule sowie förderschwerpunktbezogene Besonderheiten im Sinne von fachlichen und überfachlichen Kompetenzen eher geeignet, auch wenn dies von den Lehrkräften vor Ort standortspezifisch geleistet werden muss und als Belastung wahrgenommen wird.

Der Veränderungsprozess, der insbesondere durch die Ausweitung des Gemeinsamen Lernens geschieht, hat Auswirkungen auf alle Länder, nicht nur auf NRW; neue Fragestellungen an die Sonderpädagogik rücken in den Vordergrund. Diese Übergangsprozesse werden auf verschiedenen Ebenen (KMK, Länder, Schulaufsicht, Schule) derzeit gestaltet.

So hat der Schulausschuss der Kultusministerkonferenz eine Arbeitsgruppe aus den Ländern gebeten, die Empfehlungen für den Förderschwerpunkt Lernen und ggf. nachfolgend für den Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung zu überarbeiten. Im Anschluss daran könnte auf bildungspolitischer Ebene eine Grundsatzentscheidung zur Entwicklung von Lehrplänen im Bildungsgang Geistige Entwicklung getroffen werden.

Ich hoffe, mit meinen Erläuterungen zur Darlegung des Sachverhalts beigetragen zu haben, auch wenn damit noch keine abschließende Beantwortung der Fragestellung erfolgen kann und so nicht all Ihren Vorstellungen entsprochen wird.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.



Vera König